

Die Verkehrsdirektion der Polizei Hamburg nimmt als zentrale Straßenverkehrsbehörde unter Beteiligung der Zentralkommission und der örtlichen Straßenverkehrsbehörde des Polizeikommissariats 46 zum umseitigen Antrag SPD Drs XIX/121 wie folgt Stellung:

Der betreffende Streckenabschnitt ist ca. 75m lang und verläuft nahezu geradlinig; eine Bebauung ist nur einseitig vorhanden. Die Straße Reller ist die letzte Einmündung vor der Landesgrenze. Auf dem Gebiet des Landes Niedersachsen ist die Rönneburger Straße (Verlängerung Vogteistraße) als Kreisstraße klassifiziert.

Gemäß einer Unfallauswertung ereigneten sich im Zeitraum vom 1.1.2008 bis 30.4.2011 insgesamt fünf Verkehrsunfälle, davon einer mit Beteiligung eines LKW. Der letzte Unfall ist auf den 31.3.2010 datiert.

Um Verbote oder Beschränkungen für den fließenden Verkehr anordnen zu können, muss gemäß § 45 Abs. 9 StVO aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage bestehen, die das allgemeine Risiko übersteigt.

Aufgrund der beschriebenen Unfalllage und mangels anderer Gefahrensituationen liegen die Voraussetzungen für die empfohlene Beschränkung – ein Durchfahrtsverbot für LKW – nicht vor.

Eine Sperrung der Vogteistraße für den Schwerlastverkehr kann daher aus rechtlichen Gründen nicht angeordnet werden.

gez. Schulz

f.d.R.


Möller
(Geschäftsstelle)